

**Rahmenvertrag**  
**zur Früherkennung und Frühförderung**  
**behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**  
**in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern**

**Die kommunalen Spitzenverbände**

Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag

**die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern**

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. - Landesvertretung Bayern -  
BKK Landesverband Bayern  
Knappschaft - Verwaltungsstelle München -  
Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen Kranken-  
kassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)  
Vereinigte IKK  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. - Landesvertretung Bayern -

**die Trägerverbände der Interdisziplinären Frühförderung**

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.  
Bayerisches Rotes Kreuz  
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.  
Diakonisches Werk Bayern e.V.  
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.  
Verband der bayerischen Bezirke für die überregionalen Frühförderstellen

**und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns**

schließen

aufgrund der §§ 30, 55, 56 SGB IX und der Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 folgen-  
den

**Rahmenvertrag**  
**über die Früherkennung und Frühförderung**  
**behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**  
**in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern**

---

---

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

### Präambel

Mit der Einführung des Begriffes der Komplexleistung in § 30 und § 56 SGB IX hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass bei der Früherkennung und Frühförderung Leistungskomplexe entstehen, die sowohl Leistungen der Früherkennung und Frühförderung im Sinne des § 26 SGB IX als auch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß §§ 55,56 SGB IX umfassen. Die Inanspruchnahme von „Leistungen aus einer Hand“ wird damit ermöglicht.

Als gesetzliche Grundlagen für diesen Vertrag gelten neben den §§ 30 und 55/56 SGB IX, die jeweiligen Leistungsgesetze für die medizinisch-therapeutischen Maßnahmen auf ärztliche Verordnung nach den §§ 32 und 70 SGB V sowie für die heilpädagogischen Maßnahmen nach den §§ 53 und 54 SGB XII und nach Art. 53 BayKJHG.

Der Rahmenvertrag löst auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände die bisherigen, ursprünglich auf der Zusatzvereinbarung zur Pflegesatzvereinbarung 1983 mit Fortschreibung 1989 beruhenden Regelungen ab und stellt die Umsetzung des SGB IX und der Frühförderverordnung vom 24.06.2003 (BGBl. I S. 998) dar. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird auf Seiten der Krankenkassenverbände der „Rahmenvertrag über die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder sowie die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in Tagesstätten“ vom 18.12.1998 für den Bereich Frühförderung abgelöst.

In Bayern besteht bereits seit Jahren die vom SGB IX geforderte Interdisziplinäre Frühförderung. Mithin sind die sonst üblichen individuellen Leistungsvereinbarungen im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich. Der fachliche Standard der Frühförderung in Bayern wird im Anhang zum Rahmenvertrag dargestellt.

Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Zweck des Rahmenvertrages
- § 2 Geltungsbereich, Wirksamkeit
- § 3 Ziel und Aufgabe der Früherkennung und Frühförderung

ABSCHNITT II Leistungen

- § 4 Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen
- § 5 Personenkreis
- § 6 Qualitätsanforderungen für die Fachkräfte
- § 7 Förder- und Behandlungsplan
- § 8 Leistungsmodulare der Komplexleistung „Früherkennung und Frühförderung“
- § 9 Art und Umfang der Leistung
- § 10 Antrag, Verfahren
- § 11 Leistungsprofil, Leitlinien, Sicherung des Behandlungserfolgs

ABSCHNITT III Entgelte

- § 12 Entgelte
- § 13 Abrechnung der Leistungsmodulare

ABSCHNITT IV Qualität und Prüfung

- § 14 Qualität der Leistung
- § 15 Recht zur Prüfung
- § 16 Prüfungsverfahren
- § 17 Prüfungsergebnisse
- § 18 Kosten der Prüfung

ABSCHNITT V Schlussbestimmungen

- § 19 Statistische Auswertungen
- § 20 Haftpflichtversicherung
- § 21 Datenschutz
- § 22 Salvatorische Klausel
- § 23 Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages; Kündigung

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

### ABSCHNITT I Allgemeines

#### **§ 1 Gegenstand und Zweck des Rahmenvertrags**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Regelungen zur Ausgestaltung, Umsetzung und Finanzierung des Leistungsangebotes der Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern.
- (2) Zweck des Rahmenvertrages ist es, die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen der Interdisziplinären Frühförderstellen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder als Komplexleistung zu gewährleisten.

#### **§ 2 Geltungsbereich, Wirksamkeit, Strukturhebung, Konzeption**

- (1) Der Rahmenvertrag wird wirksam:
    - für die örtlichen Sozialhilfeträger durch Beitrittserklärung nach **Anlage 1a** gegenüber ihrem jeweiligen kommunalen Spitzenverband
    - für die Krankenkassen durch Unterschrift der Krankenkassenverbände,
    - für die Interdisziplinären Frühförderstellen durch schriftliche Beitrittserklärung nach **Anlage 1b** gegenüber ihrem jeweiligen Trägerverband,
    - für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns durch Unterschrift.Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über die erfolgten Beitritte.
  - (2) Weitere Voraussetzung für den Beitritt Interdisziplinärer Frühförderstellen ist die Feststellung durch den für sie jeweils zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger, dass die Anforderungen dieses Rahmenvertrages erfüllt werden. Den am 31.07.2006 tätigen Interdisziplinären Frühförderstellen wird dazu eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt. Für bauliche Maßnahmen (vgl. Anhang) beträgt die Übergangsfrist zwölf Monate. Die in Satz 1 genannte Feststellung gilt für diese Übergangsfrist als erteilt.
  - (3) Die Zulassung wird in Abstimmung mit den Krankenkassenverbänden von dem am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ausgesprochen. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Anforderungen erfüllt sind. Der Antrag ist von der Interdisziplinären Frühförderstelle zusammen mit der Vorlage des ausgefüllten Strukturhebungsbogens nach **Anlage 2** sowie einer schriftlich dargestellten Konzeption über das interdisziplinäre Förder- und Behandlungsangebot bei dem für sie örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Die Unterlagen (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, Arbeits- bzw. Kooperationsverträge und Strukturhebungsbogen) für die medizinisch-therapeutischen Leistungen werden zur Prüfung an die Krankenkassenverbände weitergeleitet. Diese teilen das Prüfergebnis zur endgültigen Zulassung den örtlich zuständigen Sozialhilfeträgern mit. Dieser informiert die Interdisziplinäre Frühförderstelle und die Vertragspartner über die Zulassung. Jede Änderung in der Struktur der Interdisziplinären Frühförderstelle, insbesondere personeller Art, ist anzuzeigen.
  - (4) Abweichend von den Regelungen des Rahmenvertrags kann im Einvernehmen mit dem am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger auch ein anderer örtlicher Sozialhilfeträger (Hauptbeleger) für zuständig erklärt werden. Die Partner des Rahmenvertrages sind hierüber zu informieren.
- 
-

### § 3 Ziel und Aufgabe der Früherkennung und Frühförderung

Nach den §§ 4, 26, 30, 56 SGB IX sind Ziel und Aufgabe der Früherkennung und Frühförderung insbesondere zum frühestmöglichen Zeitpunkt

- eine drohende Behinderung zu erkennen und durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen abzuwenden,
- eine Behinderung zu erkennen und ihre Folgen durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern,
- deren fortschreitenden Verlauf zu lindern und die durch die Behinderung verursachten Beeinträchtigungen und Folgen zu beseitigen und zu mildern.
- die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich zu fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

### ABSCHNITT II Leistungen

#### § 4 Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen

- (1) Interdisziplinäre Frühförderstellen sind familien- und wohnortnahe (lebensweltorientierte) Dienste zur Erbringung von Maßnahmen der Komplexleistung. Diese umfasst unter Einbezug der Eltern/Bezugspersonen ärztliche Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und § 5 Abs. 1 FrühV und nichtärztlichen Leistungen.
- (2) Nichtärztliche Leistungen sind
  - medizinisch-therapeutische Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 SGB IX, § 5 Abs. 1 Nr. 3 FrühV (Heilmittel: physikalische Therapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie),
  - psychologische Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 SGB IX, § 5 Abs. 1 Nr. 2 FrühV, § 6 FrühV,
  - (heil)pädagogische / sonderpädagogische Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2, § 55 und 56 SGB IX, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 6 FrühV, §§ 53, 54 SGB XII, Art. 53 BayKJHG,
  - psychosoziale Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 SGB IX, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 FrühV.
- (3) In der Regel sind überregionale Interdisziplinäre Frühförderstellen für die Behandlung von Sinnesbehinderungen zuständig.
- (4) Nicht zu den Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen nach diesem Rahmenvertrag gehören isolierte heilpädagogische, pädagogische (insbesondere Schuleingangsuntersuchungen) oder medizinisch-therapeutische Leistungen.

#### § 5 Personenkreis

- (1) Gefördert werden behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum individuellen Schuleintritt. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m. §§ 53, 54 SGB XII sind Kinder behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwar-

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

ten ist. Im übrigen sind auch Kinder mit anderer Behinderung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfasst.

- (2) Kinder, die bereits eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, erhalten keine weiteren Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe als Komplexleistung durch Interdisziplinäre Frühförderstellen. Hiervon ausgenommen sind sinnesbehinderte Kinder, soweit sie nicht spezielle Einrichtungen für Sinnesbehinderte besuchen. Ferner erhalten Kinder, die aufgrund der Diagnose die beschriebene Komplexleistung erhalten, für diese Diagnose keine zusätzlichen Heilmittel.

### § 6 Qualitätsanforderungen für die Fachkräfte

- (1) Die ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Interdisziplinären Frühförderung wird in der Regel von Fachärzten für Kinderheilkunde und Jugendmedizin durchgeführt, zusätzlich können an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte diese Tätigkeit übernehmen. Dies gilt für zugelassene oder ermächtigte Ärzte.
- (2) Für Behandlungsmaßnahmen sind in der Interdisziplinären Frühförderstelle folgende Fachkräfte zu Lasten des jeweils genannten Kostenträgers tätig:
- a) Für den medizinisch-therapeutischen Bereich (zu Lasten der Krankenkassen)
- Physiotherapeuten/Krankengymnasten, möglichst mit neurophysiologischer Zusatzausbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF),
  - Sprachtherapeuten (z.B. Logopäden, Sprachheilpädagogen),
  - Ergotherapeuten.

Hier finden die jeweils gültigen Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V Anwendung.

- b) Ergänzend bei Frühförderstellen für Sinnesbehinderte soweit erforderlich (zu Lasten der Krankenkassen)
- Orthoptisten,
  - Audiometristen,
  - Hörgeräteakustiker.
- c) Für den sozial- und heilpädagogischen Bereich (zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers)
- Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialarbeiter,
  - Sonder-/Rehapädagogen, Diplom-Pädagogen,
  - Diplom-Heilpädagogen/staatl. anerkannte Heilpädagogen,
  - Diplom-Psychologen,
  - Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
  - Sprachbehindertenpädagoge,
  - Sonderschullehrer in der pädagogischen Audiologie,
  - ergänzend für Frühförderstellen für Sehbehinderte: Pädagogische Fachkräfte mit Zusatzausbildung in Orientierungs- und Mobilitätstraining.
- d) Für den psychologischen Bereich (zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers)
- Diplom-Psychologe.
- 
-

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

### § 7 Förder- und Behandlungsplan

- (1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der ordnungsgemäß ausgestellte Förder- und Behandlungsplan (§ 7 FrühV) nach **Anlage 3**, der vom behandelnden Arzt in Zusammenarbeit mit der Interdisziplinären Frühförderstelle vor Behandlungsbeginn erstellt wird. Der Förder- und Behandlungsplan gilt für maximal ein Jahr und ist bei einer wesentlichen Änderung (z.B. Änderung des Behandlungsumfangs oder der Behandlungshäufigkeit) anzupassen.
- (2) Beim Wechsel des Sozialhilfeträgers ist der Förder- und Behandlungsplan beim neuen Sozialhilfeträger einzureichen und der bisherige Kostenträger zu informieren. Ändert sich die Krankenkasse, ist die Behandlung zu Lasten der vorherigen Krankenkasse zu beenden und umgehend ein neuer Förder- und Behandlungsplan auszustellen.

### § 8 Leistungsmodulare der Komplexleistung „Früherkennung und Frühförderung“

Die Komplexleistung nach SGB IX und FrühV setzt sich aus den folgenden Leistungsmodulen zusammen:

- Im Leistungsmodul „Offenes Beratungsangebot“ werden die Eltern beraten und das förderbedürftige Kind in die Maßnahmen der Frühförderung vermittelt. Es umfasst zwei Behandlungseinheiten.
- Im Leistungsmodul „Eingangsdagnostik“ wird der konkrete Bedarf für Frühfördermaßnahmen vom behandelnden Arzt im Zusammenwirken mit der Interdisziplinären Frühförderstelle ermittelt und der individuelle Förder- und Behandlungsplan entwickelt.
- Im Leistungsmodul „Förderung und Behandlung“ werden die erforderlichen Leistungen handlungs- und alltagsorientiert in Zusammenarbeit mit der Familie und/oder wesentlichen Bezugspersonen des Kindes erbracht. Behandlungsumfang und -häufigkeit richten sich nach dem Förder- und Behandlungsplan.

### § 9 Art und Umfang der Leistung

Die Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalls in der Regel in ambulanter Form (in der Interdisziplinären Frühförderstelle) oder in mobiler Form (in der jeweiligen Lebensumwelt des Kindes insbesondere der Familie bzw. in der Kindertageseinrichtung) erbracht. In geeigneten Fällen soll die Förderung und Behandlung als Gruppenbehandlung erfolgen. Die Erbringung der Komplexleistung wird durch interdisziplinäre Teamgespräche ergänzt. Die Gesamtleistung muss angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus den **Anlagen 4 und 5**.

### § 10 Antrag, Verfahren

Der Förder- und Behandlungsplan ist zusammen mit dem Antrag (**Formblatt nach Anlage 6a**) und den sonst erforderlichen Unterlagen vor Beginn der Behandlung zur Prüfung der Kostenübernahme beim örtlichen Sozialhilfeträger vorzulegen. Der örtliche Sozialhilfeträger entscheidet über die heilpädagogischen Leistungen als Bestandteil der Komplexleistung unter Beachtung der Frist nach § 8 Abs. 1 FrühV. Der Verfahrensverlauf richtet sich nach der bilateralen Verfahrensabsprache zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern und den kommunalen

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

Spitzenverbänden.

### § 11 Leistungsprofil, Leitlinien, Sicherung des Behandlungserfolgs

- (1) Die Interdisziplinären Frühförderstellen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen und in Bayern anerkannten personellen, räumlichen und sächlichen Strukturen vorhalten. Das aktuelle Leistungsprofil wird im Anhang dargestellt. Es gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages (Übergangsfrist).
- (2) Die Leitlinien der Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung e.V., Landesvereinigung Bayern, in der aktualisierten Fassung vom April 2006 für den medizinischen Anteil der interdisziplinären Frühförderung sind zu beachten (**Anlage 7**).
- (3) Grundlage der fachlichen Qualität der Arbeit und des Verlaufs der Förderung und Behandlung sind dieser Rahmenvertrag, die Konzeption der Frühförderstelle sowie die individuellen Förder- und Behandlungspläne der Kinder.
- (4) Im Rahmen der zur Fortschreibung des Förder- und Behandlungsplans erforderlichen Diagnostik (Verlaufdiagnostik) und bei der Abschlussbefundung (Abschlussdiagnostik) ist zu überprüfen und zu dokumentieren, ob und in welchem Ausmaß die im individuellen Förder- und Behandlungsplan beschriebenen Förder- und Behandlungsziele erreicht wurden.

### ABSCHNITT III Entgelte

#### § 12 Entgelte

Die Entgeltsätze nach der **Anlage 4** (medizinisch-therapeutische Leistungen) bzw. **Anlage 5** (heilpädagogische Leistungen) werden zwischen den jeweiligen Partnern des Rahmenvertrages vereinbart.

#### § 13 Abrechnung der Leistungsmodule

- (1) Für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen übernehmen die Krankenkassen die nach **Anlage 4** und die Sozialhilfeträger die nach **Anlage 5** vereinbarten Entgelte. Zahlungen – sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben – dürfen von den Leistungsempfängern nicht gefordert werden.
  - (2) Das offene Beratungsangebot wird von der Interdisziplinären Frühförderstelle mit dem örtlichen Sozialhilfeträger abgerechnet. Sofern es zu einer Förderungs- und Behandlungsmaßnahme kommt, ist das offene Beratungsangebot zusammen mit der Maßnahme abzurechnen.
  - (3) Für die Eingangsdiagnostik seitens des behandelnden Arztes zusammen mit der Interdisziplinären Frühförderstelle ist die jeweilige Krankenkasse zuständig. Die ärztliche Tätigkeit wird über die zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgerechnet.
  - (4) Die Interdisziplinären Frühförderstellen rechnen die jeweiligen Förderungs- und Behandlungsmaßnahmen mit den Krankenkassen bzw. Sozialhilfeträgern ab.
  - (5) Forderungen der Interdisziplinären Frühförderstellen an die Kostenträger dürfen ohne de-
-

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

ren Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden.

- (6) Die Einzelheiten zum Verfahren der Abrechnung mit dem jeweiligen Kostenträger ergeben sich aus den **Anlagen 4, 4a, 4b und 4c** sowie **5, 5a, 5b, 5c und 5d**.

### ABSCHNITT IV Qualität und Prüfung

#### **§ 14 Qualität der Leistung**

- (1) Gewährleistung und Entwicklung der Qualität der Interdisziplinären Frühförderstellen stehen in der Verantwortung ihres Trägers. Die Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung, die Entwicklung und Bewertung der Qualität sowie deren Nachweise sind die dauerhaften Aufgaben der Träger. Der Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle setzt Qualitätsentwicklungs- bzw. Selbstevaluierungsmaßnahmen ein und weist dies hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in geeigneter Weise nach. Die Vertragsparteien werden hierzu entsprechende Richtlinien vereinbaren.

- (2) Als Maßnahmen zur Gewährleistung der fachlichen Qualität dienen insbesondere

- interne Beratung und Anleitung,
- Fortbildung und Supervision,
- regelmäßige Fallberatungen im Team,
- Dokumentation der Entwicklung des Kindes,
- Controlling,
- Qualitätsmanagement.

#### **§ 15 Recht zur Prüfung**

Der am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständige örtliche Sozialhilfeträger und die zuständigen Krankenkassenverbände können gemeinsam oder einzeln Prüfungsverfahren einleiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

- die Qualität der Leistung nicht mehr den Anforderungen der Leistungen nach Abschnitt II genügt oder
- die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung nicht mehr gegeben ist.

#### **§ 16 Prüfungsverfahren**

- (1) Der Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle ist verpflichtet, dem am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständigen Träger der Sozialhilfe und der Krankenkasse die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständige Träger der Sozialhilfe oder die Krankenkasse können die Prüfung selbst durchführen (z.B. örtlicher Prüfer, Bayerischer Kommunalprüfungsverband) oder in Einvernehmen mit dem Träger geeignete Sachverständige beauftragen.
- (2) Bei Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Der Prüfaufwand muss in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Der Trägerverband der Interdisziplinären Frühförderstelle ist vor der Prüfung von ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen.

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

### § 17 Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfer hat den Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichts ist der Entwurf eines Abschlussberichts der Interdisziplinären Frühförderstelle und der die Prüfung beantragenden Stelle rechtzeitig zu übermitteln. Danach findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger, dem Prüfer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe statt. Auf Wunsch des Trägers ist daran sein Spitzenverband zu beteiligen.
- (2) Ziel des Abschlussgesprächs soll es sein, vorgefundene Mängel abzustellen. Hierzu werden angemessene Maßnahmen und Fristen vereinbart. Stellt die Interdisziplinäre Frühförderstelle schwerwiegende Mängel nicht in angemessener Frist ab, kann sie zeitlich befristet, höchstens bis zum Nachweis des Abstellens der Mängel, von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden.

### § 18 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten der Einrichtung ergebenden Anteile trägt der örtliche Träger der Sozialhilfe bzw. der Krankenkassenverband, der die Prüfung beantragt hat.

## ABSCHNITT V Schlussbestimmungen

### § 19 Statistische Auswertungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten der am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle zuständige Sozialhilfeträger und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände von den Leistungserbringern für die erbrachten Leistungen eine Gesamtaufstellung über die Anzahl der für einzelne Sozialhilfeträger und alle Krankenkassen erbrachten Behandlungseinheiten und die Anzahl der Kinder nach **Anlage 8**.

### § 20 Haftpflichtversicherung

Für Personal, das für eine Interdisziplinäre Frühförderstelle tätig ist, muss eine ausreichende Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

### § 21 Datenschutz

- (1) Die Interdisziplinären Frühförderstellen verpflichten sich, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu sorgen.
- (2) Sie stellen sicher, dass nur Personal eingesetzt wird, das zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Hinweis auf die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung nach Maßgabe des § 5 BDSG bzw. Art. 5 BayDSG verpflichtet wurde.
- (3) Die Interdisziplinären Frühförderstellen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die Datenschutzbestimmungen entstehen.

## Rahmenvertrag für Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006

- (4) Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung von Leistungen erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen nur im Rahmen von § 35 Abs.1 SGB I erhoben, ausgewertet und verbreitet werden. § 21 Abs.1 Punkt 5 SGB IX gilt entsprechend.

### § 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

### § 23 Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt am 01.08.2006 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Maßnahmen der Interdisziplinären Frühförderung.
- (2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Partei des Rahmenvertrags mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 31.07.2009. Die Anlagen 4, 4a, 4b und 4c können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres frühestens zum 31.07.2007 gekündigt werden. Die Anlagen 5, 5a, 5b, 5c und 5d können nach dem 01.08.2009 von den Trägerverbänden nur zusammen mit den Anlagen 4, 4a, 4b und 4c gekündigt werden. Die übrigen Anlagen können von jedem Partner des Rahmenvertrags gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres frühestens zum 31.07.2009 gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Anlagen berührt nicht die weitere Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.
- (3) Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages oder einer Anlage gilt die jeweilige vorhergehende Fassung fort.